

TARIFORDNUNG

2021

Für die Benutzung der privaten Einrichtungen gemäß den Benützungsbedingungen 2021 gelten folgende Tarife:

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Entgeltspflicht unterliegen:

- Fahrzeuge bzw. schwimmende Anlagen im Sinne von § 2 des Schifffahrtsgesetzes I Nr. 62/1997 in der geltenden Fassung.

Von der Entgeltspflicht sind befreit:

- Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben;
- Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht;
- Fahrzeuge der Feuerwehr im Einsatz und bei Übungen;
- Fahrzeuge ausländischer Staaten und Dienststellen, die im Auftrag ihrer Verwaltungen verkehren;
- Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.

Die Entgeltschuld entsteht:

für die Fahrzeuge mit dem Zeitpunkt des Anlegens an den Schifffahrtsanlagen, für Schwimmkörper mit deren Festmachen an den Schifffahrtsanlagen. Entgeltschuldner ist der Benutzer der Schifffahrtsanlagen, das ist der Eigentümer/Verfügungsberechtigte des Schiffes.

Entgeltgläubiger ist der Betreiber.

Die Entgeltschuldner oder ihre Beauftragten haben unverzüglich nach Entstehen der Entgeltschuld dem Betreiber die für die Entgelterhebung erforderlichen Auskünfte unter Verwendung der dazu vorgeschriebenen Vordrucke und auf Verlangen unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen zu erteilen.

Die Benutzer, deren Fahrzeuge die Schifffahrtsanlagen mehrmals innerhalb eines Monats anlaufen, haben diese Auskünfte als monatliche Sammelmeldung spätestens bis zum 8. des auf die Entstehung der Entgeltschuld folgenden Monats zu erstellen und dem Betreiber vorzulegen (per e-Mail oder Fax).

Die Abrechnung des Entgeltes wird von dem Betreiber monatlich im Nachhinein erstellt. Das Entgelt wird am 8. Tag nach der Rechnungslegung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren und Verzugszinsen in entsprechendem Ausmaß berechnet. Unabhängig davon behält sich der Betreiber das Recht einer direkten Bezahlung vor Ort vor, diese ist vom Verantwortlichen an Bord einzufordern.

Sollte das Entgelt bis zum 15. Tag des Folgemonates noch immer nicht auf dem Konto des Betreibers eingelangt sein, so verliert der Benutzer automatisch das Recht, die Schifffahrtsanlagen weiter zu benutzen. Außerdem behält sich der Betreiber bei Zahlungsverzug das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht zur Sicherung fälliger Forderungen vor.

Die angeführten Entgelte sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Bank- bzw. Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Benutzers.

Die Benutzungsentgelte werden von 1. Jänner bis 31. Dezember 2021 eingehoben.

2. Ländengebühr

Ländengebühr ist für alle Fahrgastschiffe/Fahrgastkabinenschiffe/Fähren zu entrichten, in die Fahrgäste einsteigen, von denen Fahrgäste aussteigen oder während eines Zwischenaufenthaltes vorübergehend an Land gehen sowie für technische Kurzaufenthalte oder Bunkerungen.

Nur bei Bezahlung der Ländengebühr ist das ununterbrochene Liegen des Schiffes an den Schifffahrtsanlagen, vom Anlegen bis zum Ablegen, abgegolten.

Für einen lediglichen Schifffahrtsanlagenwechsel ist keine neue Ländengebühr zu entrichten.

Die Ländengebühr wird nach dem Verwendungszweck der Fahrzeuge (Fahrgastschiffe/Fahrgastkabinenschiffe/Fähren) und nach den Quadratmetern der Ausmaße der Fahrzeuge (größte Länge mal größte Breite des Fahrzeuges) berechnet. Das Ergebnis wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

Ändert sich der Verwendungszweck eines Fahrgastschiffes während des Aufenthaltes an den Schifffahrtsanlagen, so wird die Ländengebühr vom Zeitpunkt des Einlaufens bis zur Änderung nach dem ursprünglichen Verwendungszweck und von der Änderung bis zum Auslaufen nach dem neuen Verwendungszweck berechnet.

Soll ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper für einen längeren Zeitraum stillgelegt werden und wurde hierfür ein entsprechender Liegeplatz zugeteilt, so sind dafür Liegegebühren nach Abschnitt 3 zu entrichten.

2.1 Die Ländengebühr für Fahrgastschiffe im Tagesausflugsverkehr beträgt

pro Anlegen (maximal bis 24 Stunden):

- zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen Euro 0,052/m², mindestens jedoch Euro 28,82;
- ab 100 Anlegungen/Jahr wird ein Nachlass von 30% gewährt;
- ab 200 Anlegungen/Jahr wird ein Nachlass von 40% gewährt und
- ab 300 Anlegungen/Jahr wird ein Nachlass von 50% gewährt.

Der Nachlass wird jährlich im Nachhinein berechnet und gegebenenfalls an den Benutzer angewiesen.

2.2 Ländengebühr für Fahrgastkabinenschiffe

für Fahrgastkabinenschiffe für das einmalige Anlegen zum Ein- und/oder Aussteigen von Fahrgästen und bei Zwischenaufhalten

- bei einem Aufenthalt bis zu 6 Stunden Euro 0,32/m²;
- bei einem Aufenthalt von 6 bis zu 12 Stunden Euro 0,36/m²;
- von 12 bis 18 Stunden Euro 0,37/m²;
- von 18 bis 24 Stunden Euro 0,45/m²;

- darüber pro angefangenem Tag Euro 0,45/m².

Der Mindestbetrag je Anlegung beträgt Euro 28,82, dieser wird automatisch verrechnet.

Verrechnet wird die dem Betreiber im Vorhinein bekannt gegebene Aufenthaltsdauer, bei Überschreiten dieser die tatsächlich in Anspruch genommene Aufenthaltsdauer.

3. Liegegebühr

Die Liegegebühr ist für alle Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen zu entrichten, die an den Schifffahrtsanlagen anlegen oder an diesen festgemacht werden.

Die Liegegebühr wird nach den Quadratmetern der Ausmaße der Fahrzeuge oder Schwimmkörper berechnet. Für die Ermittlung der Ausmaße gilt die Bestimmung gemäß Abschnitt 2. Die Liegegebühr wird nach Kalendertagen berechnet. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Kalendertag.

Die Liegegebühr beträgt für Fahrzeuge und Schwimmkörper:

- in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März Euro 0,040/m²/Tag;
- in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober Euro 0,052/m²/Tag.

4. Stornogebühren

Storniert ein Benutzer die Buchung der Inanspruchnahme eines Liegeplatzes, so hat er dafür folgende Stornogebühren, berechnet von der gesamten Länden- und Liegegebühr, zu entrichten:

- bei einer Stornierung spätestens 30 Tage vor dem gebuchten Termin der Inanspruchnahme 10%;
- bei einer Stornierung nach dem 30. Tag bis spätestens am 4. Tag vor dem gebuchten Termin der Inanspruchnahme 20%;
- nach dem 4. Tag vor dem gebuchten Termin der Inanspruchnahme 40% Im Falle höherer Gewalt (wie z.B. Hochwasser) werden keine Stornogebühren verrechnet.

5. Versorgung mit Trinkwasser

Wasserentnahme durch Fahrgastschiffe:

es gilt der allgemeingültige, aktuelle Tarif des örtlichen Anbieters zuzüglich einer 10%igen Manipulationsgebühr.

Die Wasserentnahme durch Fahrgastkabinenschiffe ist jeweils nur vom 1. April bis 31. Oktober möglich, in den Wintermonaten ist derzeit keine Wasserentnahme möglich.

Tarife für die Trinkwasserentnahme:

- bis zu 40.000 Liter Euro 185,00;
- von 40.000 Liter bis 80.000 Liter Euro 354,00;
- von 80.000 Liter bis 120.000 Liter Euro 546,00.

6. Entsorgung von Müll

Restmüll kann in Korneuburg (gegen Voranmeldung) je nach freier Kapazität entsorgt werden. Die entsorgte Müllmenge ist dem Betreiber zu übermitteln.

Während der Wintermonate von 1. November bis 31. März ist eine Müllentsorgung nur gegen Extra-Voranmeldung möglich.

Kosten der Müllentsorgung an den restlichen Schifffahrtsanlagen:

- bis 4 m³ Euro 354,00;
- von 4 bis 8 m³ Euro 702,00;
- von 8 bis 12 m³ Euro 1.051,00.

Preisänderungen vorbehalten.

7. Versorgung mit Strom für Fahrgastschiffe

Es sind Stromanschlüsse für Fahrgastschiffe vorhanden.

Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich verbrauchten Mengen (KWh). Es finden die dafür vorgesehenen Tarife des Betreibers Anwendung.

Die benötigte Stromversorgung ist dem Betreiber vorher zu melden. Die verbrauchte Strommenge ist auf dem Stromzähler abzulesen und das Ergebnis dem Betreiber bekannt zu geben.

8. Vertragsstrafe

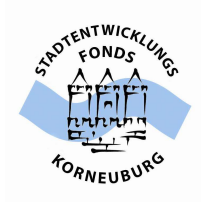
Bei Verstößen gegen die Benützungordnung für den Hafen Korneuburg werden Vertragsstrafen unabhängig des Verschuldens verhängt.

Diese gelten bei Verstößen gegen folgende Anordnungen:

- regelkonforme An- und Abmeldung;
- Nichteinhaltung der zugewiesenen Anlege- und Liegeplätze;
- eigenständiges Festmachen und Ankern;
- bei Fehlen der monatliche Sammelmeldungen beträgt die Vertragsstrafe das Vierfache der Ländengebühr;
- unbefugtes Betreten der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen;
- Benutzungsbeschränkungen;
- Landgänge;
- Stilllegen von Fahrzeugen;
- Aufenthaltsbeschränkung;
- Benutzung von Schifffahrtsanlagen und sonstiger Einrichtungen ohne separater Genehmigung;
- Ver- und Entsorgung das Dreifache der Ländengebühr.



STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG



Die als Vertragsstrafe zugrunde gelegte Ländengebühr versteht sich als Grundbetrag ohne den vorgesehenen Nachlass. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich die oben genannte Vertragsstrafe.

Der Höchstbetrag der Vertragsstrafe ist mit Euro 1.405,00 festgesetzt.

Korneuburg, 1. Jänner 2021